

Schweiz

Schweiz: Rentensystem im Jahr 2012

Das Schweizer Rentensystem stützt sich auf drei Säulen. Das öffentliche System ist verdienstbezogen, allerdings mit einer progressiven Formel. Außerdem gibt es eine obligatorische berufliche Vorsorge sowie einkommensabhängige Ergänzungsleistungen. Die berufliche Vorsorge kann auf freiwilliger Basis ergänzt werden.

Wesentliche Indikatoren

		Schweiz	OECD
Durchschnittsverdienst	CHF	86 900	39 100
	USD	94 900	42 700
Öffentliche Rentenausgaben	in % des BIP	6,3	7,8
Lebenserwartung	bei Geburt	82,5	79,9
	im Alter von 65 Jahren	20,7	19,1
Bevölkerung über 65 Jahre	in % der Bevölkerung im Erwerbsalter	28,1	25,5

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932909732>

Anspruchskriterien

Das Rentenalter liegt im öffentlichen System und in der obligatorischen beruflichen Vorsorge derzeit bei 65 Jahren für Männer und bei 64 Jahren für Frauen. Voraussetzung für den Bezug einer vollen Rente sind 44 Beitragsjahre für Männer und 43 Beitragsjahre für Frauen.

Rentenberechnung

Verdienstabhängige Rente

Die Leistungen der staatlichen Altersvorsorge richten sich nach dem durchschnittlichen Verdienst, über die gesamte Lebenszeit gerechnet. Der durchschnittliche Lebensarbeitsverdienst hängt von der Zahl der Beitragsjahre und dem durchschnittlichen Jahreseinkommen der betreffenden Arbeitskräfte zwischen dem Alter von 20 Jahren und dem Rentenalter ab. Die Rentenleistungen sind nach oben und unten begrenzt. Zwischen den beiden Grenzwerten orientiert sich die zweiteilige Rentenformel am Durchschnittseinkommen. Bei der Leistungsberechnung erfolgt in der Regel eine Umverteilung von hohen zu niedrigen Einkommen. Eine Einzelrente beträgt bei vollständiger Beitragsdauer zwischen 13 920 sfr und 27 840 sfr. Das entspricht 16% bzw. 32% des Durchschnittsverdiensts. Bei einem durchschnittlichen Jahreseinkommen von 83 520 sfr, was 96% des gesamtwirtschaftlichen Durchschnittsverdiensts entspricht, ist die Obergrenze erreicht. Die Summe der beiden Einzelrenten eines Ehepaars darf 150% der Maximalrente nicht überschreiten.

Die Renten werden alle zwei Jahre angepasst. Die Anpassung der laufenden Rentenzahlungen erfolgt zu 50% gemäß der Preisentwicklung und zu 50% gemäß der Entwicklung der Nominallohne.

Obligatorische betriebliche Altersvorsorge

1985 wurde ein System der obligatorischen beruflichen Altersvorsorge eingeführt. Es stützt sich auf individuelle Alterskonten mit festen Gutschriften und erfasst Arbeitnehmer mit einem Jahreseinkommen von mindestens 20 880 sfr. Die Gutschriften sind nach Alter gestaffelt:

Alter	25-34	35-44	45-54	55-64/65
Altersgutschrift (in % des koordinierten Lohns)	7	10	15	18

Die Höhe des angesparten Altersguthabens bei Renteneintritt hängt von dem Zinssatz ab, der auf die Beiträge aus früheren Jahren angerechnet wird. Derzeit beträgt der Zinssatz 1,5%. Die Altersgutschriften werden alljährlich als Prozentsatz des koordinierten Lohns berechnet. Wenn der Zinssatz im Großen und Ganzen mit der Wachstumsrate der Arbeitsverdienste übereinstimmt, erreicht ein in diesem System versicherter Mann mit vollständiger Erwerbsbiografie im Alter von 65 Jahren ein angespartes Altersguthaben in Höhe von 500% seines Arbeitsentgelts. Höhere (oder niedrigere) Altersguthaben sind jedoch möglich, falls der Zinssatz über (oder unter) dem Verdienstwachstum liegt. In der Modellrechnung wird unterstellt, dass der auf die Guthaben angerechnete Zinssatz auf lange Sicht dem Verdienstwachstum entspricht.

Der Arbeitgeber muss mindestens die Hälfte der Beiträge zum Altersguthaben übernehmen, den Rest trägt der Arbeitnehmer.

Bei Renteneintritt wird das individuelle Altersguthaben anhand eines Umwandlungssatzes von 6,90% für Männer und 6,85% für Frauen in jährliche Rentenzahlungen konvertiert. Ferner hat der Rentner Anspruch darauf, sich zumindest ein Viertel seines Altersguthabens als Kapitalabfindung auszahlen zu lassen.

Die Leistungen des obligatorischen Systems entsprechen einer gesetzlich garantierten Mindestrente. Den registrierten Vorsorgeeinrichtungen (Pensionskassen) steht es frei, höhere Leistungen anzubieten als gesetzlich vorgesehen. In diesem Fall wird von überobligatorischen Leistungen gesprochen. Die meisten Rentner kommen in den Genuss solcher überobligatorischer Leistungen.

Sozialrente

Bedürftigkeitsabhängige Ergänzungsleistungen werden gezahlt, wenn die verdienstabhängigen Leistungen und andere Einkommensquellen nicht ausreichen, um die grundlegenden Lebenshaltungskosten zu decken. Die Höhe der jährlich gezahlten Ergänzungsleistungen entspricht der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen (Renten und sonstige Sozialleistungen, Erwerbseinkünfte, Vermögenseinkünfte usw.) Die anerkannten Ausgaben setzen sich für Alleinstehende wie folgt zusammen:

In die Berechnung der Ergänzungsleistung einfließende Faktoren	Jahresbetrag (zu Hause lebende alleinstehende Personen)
Allgemeiner Lebensbedarf	19 050 sfr
Miete und Nebenkosten (Höchstbetrag)	13 200 sfr
Krankheits- und Invaliditätskosten (Höchstbetrag)	25 000 sfr

Die Ergänzungsleistungen werden wie die Leistungen der regulären staatlichen Altersvorsorge anhand eines Mischindex angepasst, der sich zu jeweils 50% aus dem Preis- und dem Lohnindex zusammensetzt. Den Kantonen ist es freigestellt, zusätzliche Leistungen für Rentner mit niedrigem Einkommen zu zahlen; diese Leistungen werden in der Modellrechnung nicht berücksichtigt.

Freiwillige Altersvorsorge

Die freiwillige private Altersvorsorge wird durch die steuerliche Abzugsfähigkeit der Beitragszahlungen gefördert. Die Beiträge können auf ein Vorsorgekonto bei einer Bank oder einer Versicherung eingezahlt werden, aus dem keine Entnahmen gestattet sind. 2012 durften Angestellte maximal 6 682 sfr und Selbstständige maximal 33 408 sfr einzahlen. Bis zu fünf

Jahre nach Erreichen des Regelrentenalters können weiterhin Beiträge entrichtet werden. Das über die private Altersvorsorge angesparte Guthaben kann frühestens fünf Jahre vor Erreichen des Rentenalters ausgezahlt werden. Die Rente unterliegt der Einkommensteuer.

Abweichende Erwerbsbiografien

Frühverrentung

Im öffentlichen System ist ein vorzeitiger Renteneintritt zwei Jahre vor Erreichen des Regelrentenalters möglich, d.h. mit 63 Jahren für Männer und mit 62 Jahren für Frauen. Für jedes Jahr des vorzeitigen Rentenbezugs verringert sich die Rente um 6,8%. Das entspricht gemäß der OECD-Modellannahmen einer versicherungsmathematischen Anpassung von 4,5% für jedes zusätzliche Jahr des Leistungsbezugs und von 2,3% je fehlendes Beitragsjahr.

Bei Frauen, die zwischen 1939 und 1947 geboren sind, werden die Leistungen nur um 3,4% jährlich gekürzt, um den Effekt der Anhebung des Rentenalters für Frauen (auf 63 Jahre 2001 und 64 Jahre 2005) zu mindern.

Ein vorzeitiger Renteneintritt ist in der obligatorischen beruflichen Altersvorsorge ab dem Alter von 58 Jahren möglich. Die genauen Bedingungen der Frühverrentung werden von den Pensionskassen selbst festgelegt. Generell gilt, dass der auf das Altersguthaben der Beschäftigten angewandte Umwandlungssatz für die Ermittlung der jährlichen Rentenzahlungen pro Jahr des vorzeitigen Rentenbezugs um 0,15-0,20 Prozentpunkte gesenkt wird. Ein Abschlag in Höhe von 0,2 Prozentpunkten entspricht einer versicherungsmathematischen Anpassung gemäß den üblichen Regeln von 2,95% pro Jahr des vorzeitigen Rentenbezugs (die sich mit zunehmender Dauer des vorzeitigen Rentenbezugs erhöht). Bei zusätzlicher Berücksichtigung der durch die Frühverrentung bedingten Verringerung der Zahl der Beitragsjahre und der Altersgutschriften ergibt sich daraus eine um 7,1% (1 Jahr) bis 6,35% (5 Jahre) niedrigere theoretische Rente pro Jahr des vorzeitigen Rentenbezugs.

In gewissem Umfang ist es möglich, vorzeitig Rentenleistungen zu beziehen, ohne ganz aus dem Erwerbsleben auszuscheiden.

Spätverrentung

Sowohl im öffentlichen als auch im beruflichen System kann der Rentenbezug aufgeschoben werden. Die Leistungen der staatlichen Altersvorsorge können bis zu fünf Jahre zurückgestellt werden. Die Rentenhöhe steigt dabei nach folgendem Schema:

Rentenaufschub	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre
Aufschlag (in %)	5,2	10,8	17,1	24,0	31,5

Personen, die nach Vollendung des 65. Lebensjahrs (Männer) bzw. des 64. Lebensjahrs (Frauen) weiterarbeiten, müssen keine Rentenversicherungsbeiträge entrichten, vorausgesetzt ihr Verdienst liegt unter 16 800 CHF jährlich. Bei höheren Verdiensten werden im Fall des Rentenaufschubs oder einer Kombination von Rentenbezug mit Erwerbstätigkeit Rentenversicherungsbeiträge erhoben, dabei können aber keine zusätzlichen Rentenansprüche erworben werden.

Die Leistungen aus der beruflichen Altersvorsorge können bis zum Alter von 70 Jahren zurückgestellt werden. Die Pensionskassen definieren die Bedingungen selbst. Gemäß einer Empfehlung des Bundesamts für Sozialversicherungen erhöht sich der Umwandlungssatz mit jedem Jahr des Rentenaufschubs im Allgemeinen um 0,2 Prozentpunkte (die Pensionskassen entscheiden frei über die Höhe der Anpassung).

Im Prinzip ist es möglich, den Bezug von Leistungen aus der beruflichen Altersvorsorge mit einer Fortsetzung der Erwerbstätigkeit zu kombinieren. In der Praxis betrifft dies hauptsächlich Versicherte mit unvollständiger Erwerbsbiografie oder Personen, die den Rentenbezug vorgezogen haben. In der Modellrechnung wird daher unterstellt, dass Versicherte, die über das Regelrentenalter hinaus im Erwerbsleben verbleiben, die Leistungen aus der beruflichen Vorsorge noch nicht in Anspruch nehmen. Im öffentlichen System entrichten Versicherte nach Vollendung des 65. Lebensjahrs keine Rentenversicherungsbeiträge mehr.

Kindererziehungszeiten

Kindererziehungsjahre (für Kinder unter 16 Jahren) werden im öffentlichen System gutgeschrieben, wobei ein Arbeitsentgelt in Höhe des Dreifachen der Mindestrente des Jahres unterstellt wird, in dem der betreuende Elternteil in Rente geht. 2012 belief sich dieser Betrag auf 41 760 sfr, was 48% des gesamtwirtschaftlichen Durchschnittsverdiensts entsprach. Wenn der betreuende Elternteil während der Kindererziehungszeit verheiratet ist oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebt, werden die Erziehungsgutschriften zwischen beiden Partnern zu gleichen Teilen aufgeteilt.

In der beruflichen Vorsorge sind keine Gutschriften für Kindererziehungszeiten vorgeschrieben.

Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger

Für die Betreuung (alter oder junger) pflegebedürftiger Angehöriger werden Betreuungsgutschriften angerechnet. Diese Gutschriften können nicht in Kombination mit Erziehungsgutschriften beantragt werden. Sie entsprechen dem Dreifachen der jährlichen Mindestaltersrente. In den Jahren einer Ehe (oder eingetragenen Partnerschaft) erworbene Gutschriften werden zur Hälfte unter den Partnern aufgeteilt.

In der beruflichen Vorsorge sind keine Gutschriften für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger vorgeschrieben.

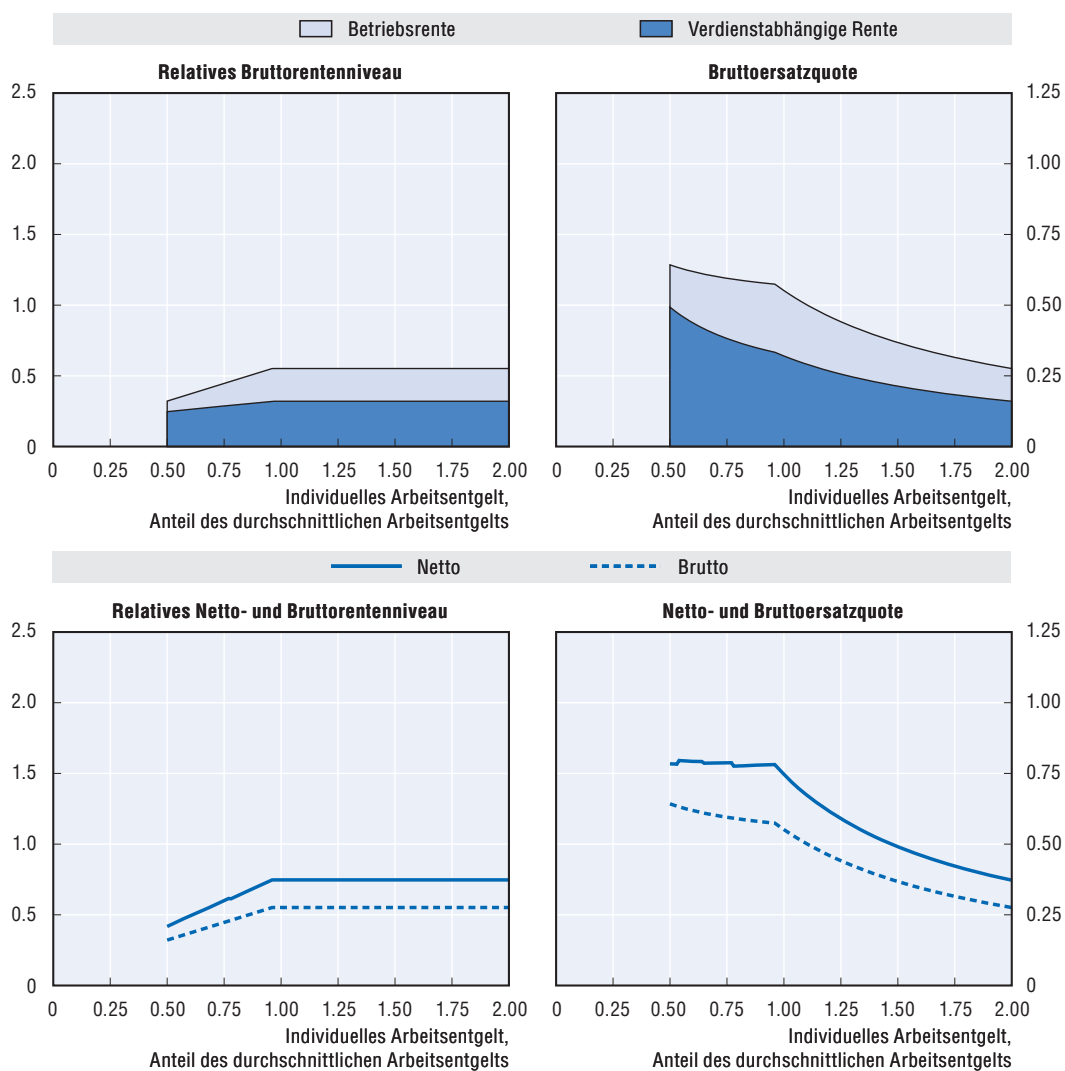
Arbeitslosigkeit

Arbeitslosenleistungen sind sozialversicherungspflichtig und begründen somit im öffentlichen Rentensystem Rentenansprüche wie ein normaler Arbeitsverdienst. Die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung betragen 80% des letzten Arbeitsverdiensts. Personen ohne unterhaltspflichtige Kinder, die einen vollen Tagessatz von über 140 sfr beziehen bzw. keine Behinderung haben, erhalten 70% des versicherten Verdiensts. Die Dauer des Anspruchs auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung beträgt zwischen 90 und 640 Tagen. Wenn kein Anspruch mehr auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung besteht und die Betroffenen Sozialhilfe erhalten, müssen sie keine Beiträge entrichten. Wenn das Einkommen sehr niedrig ist, tragen die Kommunen oft den Mindestbeitrag.

In der beruflichen Vorsorge bleiben Arbeitslose, die Taggelder der Arbeitslosenversicherung beziehen, für die Risiken Tod und Invalidität pflichtversichert. Eine Pflicht zur Einzahlung von Rentenversicherungsbeiträgen besteht nicht. Die Arbeitslosen können selbst entscheiden, ob sie Beiträge zur Rentenversicherung leisten (in diesem Fall sowohl den Arbeitnehmer- als auch den Arbeitgeberanteil).

Für Taggelder bei Krankheit oder Unfall gelten die gleichen Regeln in Bezug auf die Beitragspflicht.

Ergebnisse des Rentenmodells: Schweiz



Männer Frauen (falls abweichend)	Median- verdiener	Individuelles Arbeitsentgelt, Vielfaches vom Durchschnitt				
		0,5	0,75	1	1,5	2
Relatives Bruttorentenniveau	49,6	32,1	44,6	55,2	55,2	55,2
(in % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts)	48,9	31,9	44,1	54,3	54,3	54,3
Relatives Nettorentenniveau	66,6	41,8	60,1	74,7	74,7	74,7
(in % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)	65,5	41,4	59,2	73,5	73,5	73,5
Bruttoersatzquote	58,4	64,3	59,5	55,2	36,8	27,6
(in % des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	57,6	63,7	58,7	54,3	36,2	27,2
Nettoersatzquote	77,8	78,4	78,8	74,7	49,1	37,3
(in % des individuellen Nettoarbeitsentgelts)	76,6	77,7	77,6	73,5	48,3	36,7
Bruttorentenvermögen	11,1	12,4	11,4	10,5	7,0	5,2
(Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	12,9	14,6	13,2	12,1	8,1	6,1
Nettoartenvermögen	9,9	10,7	10,2	9,4	6,3	4,7
(Vielfaches des individuellen Bruttoarbeitsentgelts)	11,5	12,5	11,8	10,9	7,3	5,4

StatLink  <http://dx.doi.org/10.1787/888932909751>



From:
Pensions at a Glance 2013
OECD and G20 Indicators

Access the complete publication at:
https://doi.org/10.1787/pension_glance-2013-en

Please cite this chapter as:

OECD (2014), "Schweiz", in *Pensions at a Glance 2013: OECD and G20 Indicators*, OECD Publishing, Paris.

DOI: https://doi.org/10.1787/pension_glance-2013-82-de

Das vorliegende Dokument wird unter der Verantwortung des Generalsekretärs der OECD veröffentlicht. Die darin zum Ausdruck gebrachten Meinungen und Argumente spiegeln nicht zwangsläufig die offizielle Einstellung der OECD-Mitgliedstaaten wider.

This document and any map included herein are without prejudice to the status of or sovereignty over any territory, to the delimitation of international frontiers and boundaries and to the name of any territory, city or area.

You can copy, download or print OECD content for your own use, and you can include excerpts from OECD publications, databases and multimedia products in your own documents, presentations, blogs, websites and teaching materials, provided that suitable acknowledgment of OECD as source and copyright owner is given. All requests for public or commercial use and translation rights should be submitted to rights@oecd.org. Requests for permission to photocopy portions of this material for public or commercial use shall be addressed directly to the Copyright Clearance Center (CCC) at info@copyright.com or the Centre français d'exploitation du droit de copie (CFC) at contact@cfcopies.com.